

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)

25 (22.6.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536899](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536899)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 22. Juni. **N^o. 25.**

Bekanntmachungen.

1) Wegen der zum Zweck der Verbreiterung der Staufage am Stau vorzunehmenden Arbeiten muß die Straße am Stau von Kläbemann's Hause an bis zur Kaiserstraße auf etwa 14 Tage für Fuhrwerke gesperrt werden, und haben also Fuhrwerke, die nach den weiter unterhalb belegenen Stadttheilen bestimmt sind, von der Stadt aus ihren Weg über den Neuenweg, die Bahnhofstraße und die Rosenstraße, resp. die Rosenstraße, Ludwigsstraße und Kaisersstraße zu nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Juni 17.

2) Am Dienstag, den 22. d. Mts., wird die Absperrung der Donnerschweerstraße wieder aufgehoben und ist dieselbe alsdann wieder für Fuhrwerke passirbar.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 Juni 19.

Der Spinnunterricht in den hiesigen Volksschulen.

(Schluß).

Der zunächst über diese Angelegenheit um seine Ansicht befragte Vorstand des hiesigen Frauenvereins war dagegen der Meinung, daß es sich durchaus nicht empfehlen werde, den Spinnunterricht in den hiesigen städtischen Volksschulen eingehen zu lassen. Der Unterricht sei in gutem Gange und biete den Kindern die Aneignung einer Geschicklichkeit, die, wenn in der Jugend erlernt, dem Alter eine zweckmäßige Beschäftigung gewähre, die nicht allein bei Abnahme der Sehkraft besser geübt werden könne als das Stricken, sondern auch besser bezahlt werde. In der Schule werde das Flachsspinnen nur so lange geübt, als zur Erlernung des Gebrauchs des Rades nöthig sei und dann sofort zum Wollspinnen übergegangen. Das gesponnene Wollgarn werde in der Schule zu Strümpfen, Socken, Jacken und Röcken verarbeitet, die ihrer Wohlfeilheit wegen zu kaufen sehr begehrt seien. Es sei bekannt, daß viele sparsame und einsichtsvolle Hausfrauen Wolle kaufen und dieselbe spinnen ließen, um sodann für die

Ihrißen Strümpfe, Röcke, Jacken u. davon zu stricken, da solche billiger und namentlich weit haltbarer seien als die von gekauftem Fabrikgarn angefertigten. So sei auch anzunehmen, daß die Auslagen für Rad und Gaspel schnell erspart werden würden und übersähen Frauen, die in der Jugend das Wollspinnen erlernt hätten und es später nicht in Anwendung brächten, durch eigene Schuld den Nutzen, den sie für ihre Haushaltung davon haben könnten.

Im Schulvorstande, dem sodann die Sache zur Berathung vorgelegt ward, war man sehr verschiedener Meinung, denn während ein Theil den Spinnunterricht für ganz entbehrlich und überflüssig erklärte, wollte ein anderer denselben wie bisher beibehalten und ein dritter endlich das Flachsspinnen fallen lassen und nur das Wollspinnen conserviren, so daß man schließlich dahin übereinkam, den Vorstand des Frauenvereins zu ersuchen, mit dazu committirten Mitgliedern des Schulvorstandes zusammentreten und die Sache einer nochmaligen gründlichen Erörterung zu unterziehen.

Von dieser Commission ward dann befunden; daß in der städtischen Volksschule der Handarbeitsunterricht ferner befaßt müsse:

- a. den Unterricht im Stricken für die Kinder vom 7—9 Lebensjahre,
- b. den Unterricht im Spinnen (Flachs- und Wollspinnen, ersteres als Vorübung für das letztere) für Kinder von 9—10 Jahren,
- c. den Unterricht im Nähen für Kinder von 10 Jahre bis zur Confirmation, im letzten Jahre jedoch abwechselnd mit Unterricht im Stricken.

In der Heiligengeistsschule bleibe die bisherige Einrichtung (Art und Zeit des Handarbeitsunterrichts) unverändert, nur sei zu wünschen, daß für den Nähunterricht wöchentlich noch 2 Stunden mehr angelegt und zu den dadurch entstehenden Mehrausgaben 12½ bis 25 \mathcal{R} nachbewilligt würden.

Mit diesen Beschlüssen hatte sich auch der Magistrat einverstanden erklärt und zu dem Ende die Nachbewilligung von 25 \mathcal{R} zu §. 18 der Ausgabe des Voranschlags der Mittel- und Volksschulen für 1869/70 für vermehrten Nähunterricht in der Heiligengeistsschule beantragt.

Vom Stadtrath ward diese Nachbewilligung abgelehnt, vielmehr beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der Spinnunterricht an der Heiligengeist- und städtischen Volksschule wegfallende und durch andern Unterricht ersetzt werde.

Der Magistrat hat sich indessen nicht entschließen können hierauf einzugehen, ist vielmehr einstimmig der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, den Spinnunterricht in der Heiligengeist- und städtischen Volksschule aufzugeben, da auch dieser Unterricht den

Schülerinnen immer unzweifelhaft nützlich sei, da der Frauenverein auf dessen Beibehaltung Gewicht lege, da die für diesen Unterricht bestimmte Zeit von nur $\frac{3}{4}$ bis 1 Jahr im Vergleich zu der für den Strick- und Nähunterricht bestimmten Zeit gering sei und da dem hiesigen Frauenverein nach dessen langjähriger Erfahrung und der mit sehr günstigem Erfolg über den Handarbeitsunterricht in den gedachten Schulen geführten Aufsicht das competenteste Urtheil über den für jene Schulen sich eignenden Handarbeitsunterricht zustehe. —

Hinsichtlich der Stellung der Militairärzte ist dem Stadtmagistrat vom Großh. Staatsministerium nachrichtlich mitgetheilt: daß nach einer unter den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung den außerhalb ihres Heimathstaates stationirten Militairärzten der Bundes-Armee die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet sein soll, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staate erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Aerzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer civilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Aerzten zustehen, weil nur solche Aerzte in die Norddeutsche Armee als einjährig freiwillige Aerzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis bereits erlangt haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militairärztlichen Bildungsanstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterärzte in der Regel die Staatsprüfung noch nicht absolviert haben.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 18. Juni 1869.

Es fehlten Ministerialrath Ruhstrat, Buchhalter Wiechmann, Kaufmann Dinklage, Landmann zum Buttel.

1. Die Rechnungen:

- a. der Armencaffe pro 1867/68,
- b. der Gemeindecasse Abtheilung Stadt pro 1867/68,
- c. der Cassé der höheren Bürgerschule pro 1867/68,

- d. der Casse der Mittel- und Volksschulen pro 1867/68,
- e. der Straßencasse pro 1867/68,
- f. der Wegecasse pro 1867/68,
- g. der Cäcilienkirche pro 1867/68

wurden wie von der Commission zur Feststellung der Rechnungen vorgeschlagen unter Nachbewilligung der vorgekommenen unerheblichen Ueberschreitungen festgestellt.

2. Zur Rechnung der Elisabethstiftung pro 1868/69 hatte der Stadtrath Erinnerungen nicht zu machen.

3. Nachdem sich im Laufe des vorigen Sommers als höchst wahrscheinlich herausgestellt hatte, daß auch der Theil des Haarenflusses vom Haarenthor bis zum Prinzessinwege zur Herstellung des regulativmäßigen Besticks einer Austiefung bedürfen werde, hatte der Magistrat sich damals zunächst an Großh. Weg- und Wasserbaudirection mit der Bitte gewandt durch einen geeigneten Techniker einen Bestick und Kostenanschlag der jetzt noch nothwendigen Arbeiten aufstellen lassen zu wollen.

Von Großh. Weg- und Wasserbaudirection war hierauf dem Magistrat ein detaillirter Kostenanschlag übersandt, nach welchem die in der fr. Strecke noch zu beschaffende Arbeit die Summe von 530 \mathfrak{R} erfordern würde.

Bei Aufstellung der Voranschläge pro 1869/70 war sodann die Bewilligung dieser Summe für das laufende Jahr beantragt, vom Stadtrath jedoch hierzu beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, diese Summe erst dann zu verwenden, wenn auch die obere Haaren in regulativmäßigen Stand gesetzt sei.

Da nun magistratsseitig gewünscht ward die Haarenangelegenheit baldmöglichst, jedenfalls noch im Laufe dieses Sommers zum endlichen Abschluß zu bringen, so war vom Magistrat beim Verwaltungsamt Oldenburg angefragt, wie weit jetzt mit den Arbeiten an der oberen Haaren fortgeschritten sei, worauf die Antwort zurückerfolgt war, daß die Arbeit hier zwar noch nicht ganz zu Ende geführt sei, dennoch aber die baldigste Vollendung der regulativmäßigen Instandsetzung des Haarenflusses im Bezirke der Stadt Oldenburg um so dringender gewünscht werden müsse, als sonst die bislang im Amtsbezirk vorgenommenen Entwässerungsarbeiten zum größten Theil werthlos und die Kosten derselben unnütz aufgewendet sein würden.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
 Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.